

Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 29 Schlieben, den 15. Mai 2019 Nummer 6

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Fichtwald und Hohenbucko sowie der		
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben	Seite	2
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer der Stadt Schlieben	Seite	4
Satzung der Gemeinde Fichtwald zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: - Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben" - Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz	Seite	5
Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: - Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben" - Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz	Seite	6
Bekanntmachung zur Mandatsniederlegung	Seite	8
Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage "PV-Freiflächenanlage Jagsal" in der Stadt Schlieben/OT Jagsal	Seite	8
Stellenausschreibung Klimaschutzmanager (m/w/d)	Seite	8
Die Kämmerei informiert	Seite	9
Öffnungszeiten im Bürgerbüro	Seite	9
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite	9
Bereitschaftsdienst	Seite	10
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite	10

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Fichtwald und Hohenbucko sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 10.04.2019, an welcher die Bürgermeisterin und 8 Gemeindevertreter teilnahmen.

Beschluss Nr. 10.-03./2019

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors zur Anpassung der Stromlieferverträge.

Beschluss 11.-04./2019

Satzung der Gemeinde Fichtwald zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: "Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben"" und "Gewässerverband Kleine Elster Pulsnitz"

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Satzung der Gemeinde Fichtwald zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: "Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben"" und "Gewässerverband Kleine Elster Pulsnitz" rückwirkend zum 01.01.2019.

Beschluss 12.-04./2019

Abschluss eines Wegenutzungsvertrages Strom (Konzessionsvertrag)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den Neuabschluss des Wegenutzungsvertrages Strom.

Beschluss 13.-04./2019

Ablehnung des 2. Entwurfs des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP - HR) Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt, dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP-HR) zu widersprechen.

Beschluss 14.-04./2019

Kündigung eines Pachtvertrages für landwirtschaftliche Flächen in den Gemarkungen Hillmersdorf und Stechau.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 11.04.2019, an welcher der Bürgermeister und 6 Gemeindevertreter teilnahmen.

Beschluss Nr. 06.-03./2019

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors zur Anpassung der Stromlieferverträge.

Beschluss 07.-04./2019

Bestätigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenbucko für das Haushaltsjahr 2019.

Beschluss 08.-04./2019

Bestätigung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Hohenbucko für das Haushaltsjahr 2019.

Beschluss 09.-04./2019

Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: "Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben"" und "Gewässerverband Kleine Elster Pulsnitz"

Beschluss:

Die Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: "Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben" und "Gewässerverband Kleine Elster Pulsnitz" rückwirkend zum 01.01.2019.

Beschluss 10.-04./2019

Abschluss eines Pachtvertrages für das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Hohenbucko

Beschluss:

Die Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Amt Schlieben zur Nutzung einer Fläche für das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, Flurstück 648.

Beschluss 11.-04./2019

Ablehnung des 2. Entwurfs des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP - HR) Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt, dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP-HR) zu widersprechen.

Beschluss 12.-04./2019

Vergabe für die energetische Sanierung der Grundschule Hohenbucko mit Turnhalle, Los 1 - Gerüstbauarbeiten Schulgebäude und Turnhalle

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe von Gerüstbauarbeiten für die energetische Sanierung der Grundschule Hohenbucko mit Turnhalle.

Beschluss 13.-04./2019

Vergabe für die energetische Sanierung der Grundschule Hohenbucko mit Turnhalle, Los 2 - Dachsanierung Schulgebäude und Turnhalle

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe der Dachsanierung für die energetische Sanierung der Grundschule Hohenbucko mit Turnhalle.

Beschluss 14.-04./2019

Vergabe für die energetische Sanierung der Grundschule Hohenbucko mit Turnhalle, Los 3 -Turnhalle - Maurerarbeiten/WDVS

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe von Maurerarbeiten/WDVS im Zuge der energetischen Sanierung der Grundschule Hohenbucko mit Turnhalle.

Beschluss 15.-04./2019

Vergabe für die energetische Sanierung der Grundschule Hohenbucko mit Turnhalle, Los 4 - Schulgebäude - WDVS Reschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe von Arbeiten für das WDVS am Schulgebäude im Zuge der energetischen Sanierung der Grundschule Hohenbucko mit Turnhalle.

Beschluss 16.-04./2019

Vergabe für die energetische Sanierung der Grundschule Hohenbucko mit Turnhalle, Los 5 - Verglasung Turnhalle Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe von Verglasungsarbeiten für die energetische Sanierung der Grundschule Hohenbucko mit Turnhalle.

Beschluss 17.-04./2019

Vergabe für die energetische Sanierung der Grundschule Hohenbucko mit Turnhalle, Los 6 - Tischlerarbeiten Turnhalle

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe von Tischlerarbeiten für die energetische Sanierung der Grundschule Hohenbucko mit Turnhalle.

Beschluss 18.-04./2019

Vergabe für die energetische Sanierung der Grundschule Hohenbucko mit Turnhalle, Los 7 - Blitzschutz Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe von Arbeiten für den Blitzschutz im Zuge der energetischen Sanierung der Grundschule Hohenbucko mit Turnhalle.

Beschluss 19.-04./2019

Vergabe von Tiefbau- und Pflasterarbeiten für die Erneuerung Gehweg in der Dorfstraße im OT Proßmarke Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe von Tiefbau- und Pflasterarbeiten für die Erneuerung Gehweg in der Dorfstraße im OT Proßmarke.

Beschluss 20.-04./2019

Vergabe von Tiefbau- und Elektroarbeiten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Dorfstraße im OT Proßmarke Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe von Tiefbau- und Elektroarbeitenarbeiten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Dorfstraße im OT Proßmarke.

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordneten der Stadt Schlieben vom 30.04.2019, an welcher die Bürgermeisterin und 8 Stadtverordnete teilnahmen.

Beschluss Nr. 35.-04./2019

Bestätigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Schlieben für das Haushaltsjahr 2019.

Beschluss Nr. 36.-04./2019

Bestätigung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2019 Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Schlieben für das Haushaltsjahr 2019.

Beschluss Nr. 37.-04./2019

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer der Stadt Schlieben Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer der Stadt Schlieben.

Beschluss Nr. 38.-04./2019

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Photovoltaik-Freifläche "PV-Freiflächenanlage Jagsal" in der Stadt Schlieben/OT Jagsal Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Photovoltaik-Freifläche "PV-Freiflächenanlage Jagsal" in der Stadt Schlieben/OT Jagsal.

Beschluss Nr. 39.-04./2019

Ablehnung des 2. Entwurfs des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP - HR) Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt, dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP-HR) zu widersprechen.

Beschluss Nr. 40.-04./2019

Vergabe der Archäologischen Baubegleitung beim Anbau eines WAT-Raums an der Grund- und Oberschule Schlieben Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe der Arbeiten für die archäologische Baubegleitung beim Anbau eines WAT-Raums an der Grund- und Oberschule Schlieben.

Beschluss Nr. 41.-04./2019

Vergabe der Gerüstbauarbeiten (Los 1) für den Anbau eines WAT-Raums an der Grund- und Oberschule Schlieben Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe von Gerüstbauarbeiten für den Anbau eines WAT-Raums an der Grund- und Oberschule Schlieben.

Beschluss Nr. 42.-04./2019

Vergabe der BE-/Bauhaupt-/Estrich-/Innen- und Außenputzarbeiten (Los 2) für den Anbau eines WAT-Raums an der Grund- und Oberschule Schlieben Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe der Arbeiten für BE-/Bauhaupt-/Estrich-/ Innen- und Außenputzarbeiten (Los 2) für den Anbau eines WAT-Raums an der Grund- und Oberschule Schlieben.

Beschluss Nr. 43.-04./2019

Vergabe der Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten (Los 3) für den Anbau eines WAT-Raums an der Grund- und Oberschule Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe der Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten (Los 3) für den Anbau eines WAT-Raums an der Grund- und Oberschule Schlieben.

Beschluss Nr. 44.-04./2019

Vergabe von Tischlerarbeiten (Los 4) für den Anbau eines WAT-Raums an der Grund- und Oberschule Schlieben Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe von Tischlerarbeiten (Los 4) für den Anbau eines WAT-Raums an der Grund- und Oberschule Schlieben.

Beschluss Nr. 45.-04./2019

Vergabe von Trockenbauarbeiten (Los 5) für den Anbau eines WAT-Raums an der Grund- und Oberschule Schlieben Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe von Trockenbauarbeiten (Los 5) für den Anbau eines WAT-Raums an der Grund- und Oberschule Schlieben.

Beschluss Nr. 46.-04./2019

Vergabe von Malerarbeiten (Los 6) für den Anbau eines WAT-Raums an der Grund- und Oberschule Schlieben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe der Malerarbeiten (Los 6) für den Anbau eines WAT-Raums an der Grund- und Oberschule Schlieben.

Beschluss Nr. 47.-04./2019

Vergabe von Bodenbelagsarbeiten (Los 7) für den Anbau eines WAT-Raums an der Grund- und Oberschule Schlieben Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe von Bodenbelagsarbeiten (Los 7) für den Anbau eines WAT-Raums an der Grund- und Oberschule Schlieben.

Beschluss Nr. 48.-04./2019

Vergabe von Elektroinstallationsarbeiten (Los 8) für den Anbau eines WAT-Raums an der Grund- und Oberschule Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe von Elektroinstallationsarbeiten (Los 8) für den Anbau eines WAT-Raums an der Grund- und Oberschule Schlieben

Beschluss Nr. 49.-04./2019

Vergabe der Brandmeldeanlage/Datentechnik (Los 10) für den Anbau eines WAT-Raums an der Grund- und Oberschule Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe der Brandmeldeanlage/Datentechnik (Los 10) für den Anbau eines WAT-Raums an der Grund- und Oberschule Schlieben.

Beschluss Nr. 50.-04./2019

Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges "Alte Heeresstraße" als Waldbrandschutzweg **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges "Alte Heeresstraße" als Waldbrandschutzweg.

Beschluss Nr. 51.-04./2019

Abschluss einer Vereinbarung über das Anlegen von Löschwasserentnahmestellen.

Beschluss Nr. 52.-04./2019

Abschluss eines Gestattungsvertrages für den Ausbau und die Nutzung von Wegen für Windkraftanlagen.

Beschluss Nr. 53.-04./2019

Abschluss eines Gestattungsvertrages für die Rotorüberbauung für Windkraftanlagen.

Beschluss Nr. 54.-04./2019

Abschluss eines Gestattungsvertrages für die Kabeltrasse Windkraftanlagen.

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer der Stadt Schlieben

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/O4, [Nr. 08], S. 174), alle Gesetze in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Änderungssatzung gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 30.04.2019 folgende Änderungssatzung

Artikel 1

Beginn und Ende der Steuerpflicht

§ 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert

(1) Bei Hunden, die dem Halter nach Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund sechs Monate alt geworden ist.

Artikel 2

Sicherung und Überwachung der Steuer

Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund sechs Monate alt geworden ist, beim Amt Schlieben

Der bisherige § 11 wird zu § 12.

Der § 11 wird wie folgt neu gefasst:

6 11

(1) Zur Ermittlung des Steuerpflichtigen und zur Berechnung der Hundesteuer nach dieser Satzung verden folgende personenbezogene Daten verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. c und e EU-DSGVO i. V. m. § 6 Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg - HundehV):

- 1. Daten die uns vom Hundehalter gegeben werden ("Anmeldung eines Hundes", "Abmeldung eines Hundes"):
- 2. aus Datensätzen des Einwohnermeldeamtes des Amtes Schlieben;
- in Ausnahmefällen über Amtshilfeersuchen von kommunalen Ämtern.

(2) Daten nach Absatz 1 sind insbesondere

- 1. Name, Vorname und Anschrift des Hundehalters,
- 2. Angaben zum Hund gemäß § 6 HundehV.
- (3) Die Daten werden nur zum Zwecke der Veranlagung der Hundesteuer verwendet und verarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist gemäß § i. V. m. § 6 BbgDSG zulässig. 23 BD5G
- (4) Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
- (5) Nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Informationsblatt zur Berechnung der Hundesteuer der Stadt Schlieben gemäß Art. 13 und 14 DSGVO zu entnehmen.

Artikel 4

6 12

Die Änderungssatzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Schlieben, den 30.04.2019

Amtsdirektor

Allgemeine Datenschutzinformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Amt Schlieben gemäß Art. 13 und 14 der Europäischen-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Abteilung: Kämmerei Bereich: Steuern und Abgabe

- Erfassen der im Amtsgebiet gehalt

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher:	Datenschutzbeauftragte:	
Amt Schlieben für die Stadt Schlieben	Amt Schlieben	
Der Amtsdirektor Herr Polz	datenochutz@amb-ochöeben.de Frau Volkmann	
Hersberger Straße 7	Herzberger Strafle 7	
04936 Schlieben	Q4936 Schilletten	

2. Welche Daten werden von uns verarbeitet? Und zu welchem Zweck?

Verarbeitet werden die von ihnen zur Verfügung gestellten Beten und die entrommenen Daten aus dem anslich Melderegister des Amtes Schleiben sowie Daten über Ansthälfebersuchen von kommunalen Amteen. Eine Verarbeitung zu anderen Zwocken im Rahmen der Aufgebenerfüllung uit gemäß § 12 Bobs I. v. m. § 8 BigDGG zulässig. nen Daten aus dem amtlichen

Zwecke	verarbeitete Datenkategorien	Kategorien von Empfängern	Löschung
Wit benötigen die persoambesopenen Disten für die Erfestung der in Antrepstäet gestatenen Hende und für die Erfeckung der Handelstruct gegenüber dem Halter.	Buten entsprechend der "Jor J Abmeldung eines Hundes":	hitems Mitarbeikerfiehers der Commerce sed der Kasse, Hauptner-weitungs- beannte stättige Bebünden, zuständige Genvilla, Rechtanweite, Steumheite, Retmans, Allgorchiete Eine Auftragsdatenveranbeitung Endet statt, Austo 5.	Die Liberbung freider unverziglich nach Wegfall der Zweiss ben, nach den gesetlichen Auflichen stellt bei der Stellt der

3. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Grundsätzlich speichern wir ihre Daten nur so lange, wie es dem Zweck entspricht. Darüber hinzus halben wir uns an die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, welche in bestimmten Fillen eine dauerhafte Aufbewahrung zulassen gesetzlichen Aufbewahrungsfri (Art. 5 Abs. 1 lit. e EU-DSGVO)

- Satzung über die Erhebung von Handesteuer der Stadt Schlieben vom 01.01.2014, zufetzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29.04.2019 i. V. m. §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG)

- § 6-Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundhV)
 Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 ils. c.EU-DSGVD)
 Verarbeitung liegt im öffentlichen interesso oder erfolgt in Ausübung öf
 (Art. 6 Abs. 1 ils. e.EU-DSGVD I. V. m. § 5 BbgDSG)

Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Abteilung: Kämmerei Bereich: Steuern und Abgabe

5. Empfänger/Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne von Art. 4 und Art. 28 EU-DSGVO

Sämtliche relevanten Daten die Sie an uns übermitteln, werden primär in unserem Hause verarbeitet, iedoch nur den iewei zumändigen Mitarbeitern/innen zur Verfügung gestellt bzw. Ihnen der Zugriff gestattet. Da wir nicht alle Leistunger erbringen können, arbeiten wir mit anderen Behörden und Dienstleistern (Datenverarbeitung im Auftrag) zusammen, zum Schutz ihrer Daten DSGVO-konform sind.

- ister, die in unserem Auftrag eine Datenverarbeitung vornehr DATEV eG, Paumgartnerstraße 6-14, 90329 Nürnberg,
- Abwicklung der Buchführung (Kassen- und Forderungswesen)
 Sparkasse Elbe-Elster, Berliner Straße 43, 03238 Finsterwalde
- Abwicklung von Bankgeschäften

nittlung an Drittlände

Eine Übermittlung an Drittländer findet nicht statt

7. Rechte der betroffenen Person

stehen folgende Rechte zu den personenbezogenen Daten zu, die wir von Ihnen verarbeite

- Recht auf Auskunft und auf eine Kopie der Daten (Art. 15 EU-DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 und 17 EU-OSGVO) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-OSGVO) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU-OSGVO)

- Recht auf Widerspruch (Art. 21 EU-DSGVO) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbe

führliche Informationen zu Ihren Rechten können Sie auf u

8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten im Sinne von Art. 13 (2) lit. e EU-DSGVO

flung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustelle

Die Nichtanmeldung eines Hundes stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 15 (2) Bt. b KAG dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Satzung

der Gemeinde Fichtwald

zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: - Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben" - Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), alle Gesetze in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Satzung gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald in ihrer Sitzung am 10.04.2019 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: "Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben"" und "Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz", im nachfolgenden als WBV (Wasser- und Bodenverbände) bezeichnet, beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Fichtwald ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied in folgenden Wasser- und Bodenverbänden: "Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz- Neugraben"" und "Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz" für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I/09, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28] S. 16) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 26 der Verbandssatzungen des Wasser- und Bodenverbandes "Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben"" vom 27.08.2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 39, S. 895 vom 04.10.2018) und des Wasser- und Bodenverbandes "Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz" vom 01.10.2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 47, S. 1135 vom 21.11.2018) an die Verbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

82

Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Fichtwald erhebt eine Umlage, für die von ihr an die WBV zu zahlenden Verbandsbeiträge, von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten, die nicht direkte Mitglieder in den WBV sind. Ferner erfolgt keine Erhebung für die Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden.

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die WBV gegenüber der Gemeinde Fichtwald den Verbandsbeitrag per Beitragsbescheid oder Vorausleistungsbescheid festgesetzt haben.
- (3) Die Umlage wird mittels Umlagebescheid gegenüber dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigtem gemäß § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung durch die Gemeinde Fichtwald festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides an den Umlageschuldner fällig.

δ4

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet der Gemeinde Fichtwald ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben"" (Verbandssatzung vom 27.08.2018, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 39, S. 895 vom 04.10.2018) oder des Wasser- und Bodenverbandes "Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz" (Verbandssatzung vom 01.10.2018, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 47, S. 1135 vom 21.11.2018) gehört.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

85

Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern (aufgerundet auf volle Quadratmeter), zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Im Falle der bisherigen Zugehörigkeit von Grundstücken zu beiden Verbänden, aufgrund der nach Gewässereinzugsgebieten bestimmten Verbandsgrenzen, werden diese Grundstücke nunmehr nicht länger zerteilt, sondern dem Verband zugeordnet, in dem sich der größere Flächenanteil befindet. Bei gleicher Verteilung der Teilflächen, ist die Lage des messtechnischen Flurstückschwerpunkts für die Zuordnung entscheidend (Art. 2 Nr. 1 a des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04.12.2017).

§ 6

Umlagesatz

- (1) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich 0,000979 € für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben"" Grundstücke.
- (2) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich 0,000950 € für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz" liegenden Grundstücke.
- (3) Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht erhoben.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Festlegungen durch die Gemeinde Fichtwald die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Schlieben, handelnd für die Gemeinde Fichtwald, das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Schlieben, handelnd für die Gemeinde Fichtwald, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

δ8

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten
 - 1. aus Datenbeständen, die das Amt Schlieben, handelnd für die Gemeinde Fichtwald, zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes
 - 2. nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) nutzen.
 - 3. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster gemäß § 10 I BbgVermG
 - 4. aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern (§ 126 I 2 Nr. 3 GBO)

gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO, § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG zulässig.

(2) Daten nach Absatz 1 sind insbesondere

- 1. Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- 2. Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten,
- Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 dieser Satzung der einzelnen Grundstücke.
- (3) Die Daten werden nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist gemäß § 23 BDSG i. V. m. § 6 BbgDSG zulässig.
- (4) Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
- (5) Nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Informationsblatt zur GUV-Umlage der Gemeinde Fichtwald gemäß Art. 13 und 14 DSGVO zu entnehmen.

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Fichtwald, den 10.04.2019

Polz

Amtsdirektor

Allgemeine Datenschutzinformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Amt Schlieben gemäß Art. 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Abteilung: Kämmerei Bereich: Steuern und Abgaben

- . der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände (WBV) Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben" und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

Verantwortlicher:	Datenschutzbeauftragte:	
Amt Schlieben für die Gemeinde Fichtwald	Amt Schlieben	
Der Amtsdirektor	datenschutz@amt-schlieben.de	
Herr Polz	Frau Volkmann	
Herzberger Straße 7	Herzberger Straße 7	
04936 Schlieben	04936 Schlieben	

2. Welche Daten werden von uns verarbeitet? Und zu welchem Zweck?

Verarbeitet werden die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten und die entnommenen Daten aus dem amtlichen Melderegister des Amtes Schlieben sowie Daten aus dem Katasteramt des Landkreises Elbe-Elster.

Zwecke	verarbeitete Datenkategorien	Kategorien von Empfängern	Löschung
Umlage der Verbands- beiträge der WBV Die Gemeinde Fichtwald ist gesetzlich verpflichtet Verbandsbeiträge an WBV zu zahlen. Wir benötigen Ihre Daten, um gemäß der Satzung der Gemeinde Fichtwald zur Umlage der Verbandsbeiträge der WBV "Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben" um "Gewässerverhand Kleine Eister-Pulsnitz", von Ihnen als Grundstückseigentümer eine Umlage zu erheben.	Name, Vorname und Adresse, Telefonnummer, E-Mail- Adressen, Bankdaten, Familienstand, Geburts- und Sterbedaten der Grundstückseigentümer, der künftigen Grundstücks- eigentümer und Erbbau- berechtigten, Grundbuch- und Grundstückseichnungen, Grundstücksdaten, Eigentumsverhältnisse	intern: Mitarbeiter/-innen der Kämmerei und der Kasse, Hauptverwaltungs- beamte extern: Mitglieder der Gemeindevertreter- versammlung, Mitarbeiter/-innen zuständiger Behörden und zuständiger Gerichte, Rechtsanwälte, Steuerberater Eine Auftragsdatenverarbeitung findet statt, Punkt 5.	Die Löschung findet unverzüglich nach Wegfall de Zwecks bzw. nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen statzt. Die Frist beträgt mindestens 10 Jahre.

Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist gemäß § 23 BDSG i. V. m. § 6 BbgDSG zulässig.

3. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Grundsätzlich speichern wir Ihre Daten nur so lange, wie es dem Zweck entspricht. Darüber hinaus halten wir uns an die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, welche in bestimmten Fällen eine dauerhafte Aufbewahrung zulassei (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO).

- Erfüllung eines Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO, § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG)
 Verarbeitung liegt im öffentlichen Interesse oder erfolgt in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. § 5 BbgDSG)

Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Abteilung: Kämmerei Bereich: Steuern und Abgaben

- be: ge der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände (WBV) Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben" und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

5. Empfänger/Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne von Art. 4 und Art. 28 DSGVO

Sämtliche relevanten Daten die Sie an uns übermitteln, werden primär in unserem Hause verarbeitet, jedoch nur den jeweils zuständigen Mitarbeitern/-innen zur Verfügung gestellt bzw. ihnen der Zugriff gestattet. Da wir nicht alle Leistungen selbst erbringen können, arbeiten wir mit anderen Behörden und Dienstleistern (Datenverarbeitung im Auftrag) zusammen, welche zum Schutz Ihrer Daten DSGVO-konform sind.

Dienstleister, die in unserem Auftrag eine Datenverarbeitung vornehmen:

- Suester, vie in Uniserien Auflag eine Datenvel ausertung vorlientung

 Lics Computer Service GimbH, Gartenstraße 45, 04936 Schlieben

 Leistungen für das eingesetzte Verfahren "ARCHIKART"

 Veranlagung der Grundstückseigentümer

 B. DATEV eG, Paumgartnerstraße 6-14, 90329 Nürnberg

- Abwicklung der Buchführung (Kassen- und Forderungswesen) C. Sparkasse Elbe-Elster, Berliner Straße 43, 03238 Finsterwalde
- Abwicklung von Bankgeschäften

6. Übermittlung an Drittländer

Eine Übermittlung an Drittländer kann stattfinden. Drittländer in diesem Sinne sind Südafrika, Schweiz und Indien.

7. Rechte der betroffenen Pers

Ihnen stehen folgende Rechte zu den personenbezogenen Daten zu, die wir von Ihnen verarbeiten:

- Recht auf Auskunft und auf eine Kopie der Daten (Art. 15 DSGVO) Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 und 17 DSGVO) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

- Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Ausführliche Informationen zu Ihren Rechten können Sie auf unserer Internetseite www.amt-schlieben.de nachlesen.

lhre Daten entnehmen wir dem amtlichen Melderegister des Amtes Schlieben sowie dem Katasteramt des Landkreises Elbe-Elster, gemäß § 23 BDSG. Wir weisen darauf hin, dass Sie für die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Daten verantwortlich sind. Änderungen sind uns rechtzeitig anzuzeigen. Die Grundlage zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bildet die Satzung der Gemeinde Fichtwald zur Umlage der Verbandsbeiträge der WBV "Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben" und "Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz".

Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände:

 Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben" - Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBI. I/12 [Nr. 20]) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), alle Gesetze in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Satzung gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko in ihrer Sitzung am 11.04.2019 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: "Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben"" und "Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz", im nachfolgenden als WBV (Wasser- und Bodenverbände) bezeichnet, beschlossen:

δ1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohenbucko ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied in folgenden Wasser- und Bodenverbänden: "Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz- Neugraben"" und "Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz" für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I/09, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28] S. 16) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. der Verbandssatzungen des Wasser- und Bodenverbandes "Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben"" vom 27.08.2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 39, S. 895 vom 04.10.2018) und des Wasser- und Bodenverbandes "Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz" vom 01.10.2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 47, S. 1135 vom 21.11.2018) an die Verbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

δ2

Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Hohenbucko erhebt eine Umlage, für die von ihr an die WBV zu zahlenden Verbandsbeiträge, von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten, die nicht direkte Mitglieder in den WBV sind. Ferner erfolgt keine Erhebung für die Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden.

Erhebungszeitraum. Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die WBV gegenüber der Gemeinde Hohenbucko den Verbandsbeitrag per Beitragsbescheid oder Vorausleistungsbescheid festgesetzt haben.
- (3) Die Umlage wird mittels Umlagebescheid gegenüber dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigtem gemäß § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung durch die Gemeinde Hohenbucko festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides an den Umlageschuldner fällig.

δ4

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet der Gemeinde Hohenbucko ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Gewässer $unterhaltungs verband\ {\tt "Kremitz-Neugraben""}\ (Verbands satzung\ vom\ 27.08.2018,\ Amtsblatt$ für Brandenburg Nr. 39, S. 895 vom 04.10.2018) oder des Wasser- und Bodenverbandes "Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz" (Verbandssatzung vom 01.10.2018, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 47, S. 1135 vom 21.11.2018) gehört.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

δ5

Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern (aufgerundet auf volle Quadratmeter), zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Im Falle der bisherigen Zugehörigkeit von Grundstücken zu beiden Verbänden, aufgrund der nach Gewässereinzugsgebieten bestimmten Verbandsgrenzen, werden diese Grundstücke nunmehr nicht länger zerteilt, sondern dem Verband zugeordnet, in dem sich der größere Flächenanteil befindet. Bei gleicher Verteilung der Teilflächen, ist die Lage des messtechnischen Flurstückschwerpunkts für die Zuordnung entscheidend (Art. 2 Nr. 1 a des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04.12.2017).

Umlagesatz

- (1) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich 0,000979 € für die im Verbandsgebiet des Wasser- und ${\tt Bodenverbandes} \qquad {\tt "Gew\"{a}sserunterhaltungsverband} \qquad {\tt "Kremitz-Neugraben""}$ Grundstücke.
- (2) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich 0,000950 € für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz" liegenden Grundstücke.
- (3) Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht erhoben.

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Festlegungen durch die Gemeinde Hohenbucko die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Schlieben, handelnd für die Gemeinde Hohenbucko, das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Schlieben, handelnd für die Gemeinde Hohenbucko, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten
 - 1. aus Datenbeständen, die die Gemeinde zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes
 - 2. nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) nutzen,
 - 3. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster gemäß § 10 I BbgVermG
 - 4. aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern (§ 126 I 2 Nr. 3 GBO)

gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO, § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG zulässig.

(2) Daten nach Absatz 1 sind insbesondere

- 1. Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte.
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten,
- Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 dieser Satzung der einzelnen Grundstücke.
- (3) Die Daten werden nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist gemäß § 23 BDSG i. V. m. § 6 BbgDSG zulässig.
- (4) Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
- (5) Nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Informationsblatt zur GUV-Umlage der Gemeinde Hohenbucko gemäß Art. 13 und 14 DSGVO zu entnehmen

ξ9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Hohenbucko, den 11.04.2019

Polz

Amtsdirektor

Allgemeine Datenschutzinformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Amt Schlieben gemäß Art. 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Abteilung: Kämmerei Bereich: Steuern und Abgaben

e: der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände (WBV) Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben" und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher:	Datenschutzbeauftragte:
Amt Schlieben für die Gemeinde Hohenbucko Der Amtsdirektor Herr Polz Herzberger Straße 7 04936 Schlieben	Amt Schlieben datenschutz@amt-schlieben.de Frau Volkmann Herzberger Straße 7 04936 Schlieben

2. Welche Daten werden von uns verarbeitet? Und zu welchem Zweck?

Verarbeitet werden die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten und die entnommenen Daten aus dem amtlichen Melderegister des Amtes Schlieben sowie Daten aus dem Katasteramt des Landkreises Elbe-Elster.

Umlage der Verbandsbeiträge der WBV Name, Vorname und Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adressen, Banklaten, Famillenstand, Geburts- und Sterbedaten der Verbandsbeiträge an WBV zu zahlen. Wir benotigen ihrer Daten, um gemäd der Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge (Führer betreitigten, Grundbuch- und Grundstückseigentimer, der könntiger Behörden und gerbau-berechtigten, Grundbuch- und Grundstückseigentimer, der könntiger Gerichte, Grundbuch- und Grundstückseigentimer, der könntiger Gerichte, Grundbuch- und Grundstücksdaten, Grundb	Zwecke	verarbeitete Datenkategorien	Kategorien von Empfangern	Loschung
und "Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz", von Ihnen als Grundstückseigenttumer eine Umlage zu erheben. Eine Auftragsdatenverarbeitung findet statt, Punkt 5.	beiträge der WBV Die Gemeinde Hohenbucko ist gesetzlich verpflichtet Verbandsbeiträge an WBV zu zahlen. Wir benötigen ihre Daten, um gemäß der Satzung der Gemeinde Hohenbucko zu Umlage der Verbandsbeiträge der WBV "Gewässerunterhaltungs- verband "Kremitz-Neugraben" und "Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz", von Ihnen als Grundstückseigentümer eine	Telefonnummer, E-Mail- Adressen, Bankdaten, Famillenstand, Geburts- und Sterbedaten der Grundstückseigentümer, der künftigen Grundstücks- eigentümer und Erbbau- berechtigten, Grundbuch- und Grundstücksbezeichnungen,	Mitarbeiter/-innen der Kämmerei und der Kasse, Hauptverwaltungsbeamte extern: Mitglieder der Gemeindevertreterversammlung, Mitarbeiter/-innen zuständiger Behörden und zuständiger Gerichte, Rechtsanwälte, Steuerberater Eine Auftragsdatenverarbeitung	unverzüglich nach Wegfall des Zwecks bzw. nach den gesetzlichen Aufbewahrungs- fristen statt. Die Frist beträgt

Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist gemäß § 23 BDSG i. V. m. § 6 BbgDSG zulässig.

Grundsätzlich speichern wir Ihre Daten nur so lange, wie es dem Zweck entspricht. Darüber hinaus halten wir uns an die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, welche in bestimmten Fällen eine dauerhafte Aufbewahrung zulassen (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO).

4. Rechtsgrundlage

- Erfüllung eines Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)
 Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO, § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG)
 Verarbeitung liegt im öffentlichen Interesse oder erfolgt in Ausübung öffentlicher Gewalt
 (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. § 5 BbgDSG)

Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Abteilung: Kämmerei Bereich: Steuern und Abgaben

- e: der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände (WBV) Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben" und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

5. Empfänger/Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne von Art. 4 und Art. 28 DSGVO

Sämtliche relevanten Daten die Sie an uns übermitteln, werden primär in unserem Hause verarbeitet, jedoch nur den jeweils zuständigen Mitarbeitern/-innen zur Verfügung gestellt bzw. Ihnen der Zugriff gestattet. Da wir nicht alle Leistungen selbst erbringen können, arbeiten wir mit anderen Behörden und Dienstleistern (Datenverarbeitung im Auftrag) zusammen, welche zum Schutz ihrer Daten DSGVO-konform sind.

Dienstleister, die in unserem Auftrag eine Datenverarbeitung vornehmen

- A. LCS Computer Service GmbH, Gartenstraße 45, 04936 Schlieben
- Leistungen für das eingesetzte Verfahren "ARCHIKART"
 Veranlagung der Grundstückseigentümer
 DATEV eG, Paumgartnerstraße 6-14, 90329 Nürnberg

- Abwicklung der Buchführung (Kassen- und Forderungswesen)
- C. Sparkasse Elbe-Elster, Berliner Straße 43, 03238 Finsterwalde Abwicklung von Bankgeschäften

Eine Übermittlung an Drittländer kann stattfinden. Drittländer in diesem Sinne sind Südafrika. Schweiz und Indien

Ihnen stehen folgende Rechte zu den personenbezogenen Daten zu, die wir von Ihnen verarbeiten:

- Recht auf Auskunft und auf eine Kopie der Daten (Art. 15 DSGVO) Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 und 17 DSGVO) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

- Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Ausführliche Informationen zu Ihren Rechten können Sie auf unserer Internetseite www.amt-schlieben.de nachlesen

8. Pflicht zur Bereitstellung von Dater

lhre Daten entnehmen wir dem amtlichen Melderegister des Amtes Schlieben sowie dem Katasteramt des Landkreises Elbe-Elster, gemäß § 23 BDSG. Wir weisen darauf hin, dass Sie für die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Daten verantwortlich sind. Änderungen sind uns rechtzeitig anzuzeigen. Die Grundlage zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bildet die Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der WBV "Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben" und "Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz"

Bekanntmachung

Der Gemeindevertreter Herr Kay Benesch hat sein Mandat in der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko für die Wahlperiode 2014-2019 niedergelegt.

Da auch die in der Reihenfolge nächsten Ersatzpersonen des Wahlvorschlages "Wählergemeinschaft Bürger für die Gemeinde" das Mandat nicht angenommen haben, bleibt der Sitz für den Rest der Wahlperiode gemäß § 60 Abs. 3 i.V.m. § 49 Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetztes (BbgKWahlG) unbesetzt.

Polz Wahlleiter

Stadt Schlieben

Beschluss-Nr.: 38.-04./2019

Zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage "PV-Freiflächenanlage Jagsal" in der Stadt Schlieben/OT Jagsal

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 30.04.2019, die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage "PV-Freiflächenanlage Jagsal" in der Stadt Schlieben/OT Jagsal.

Sachverhalt

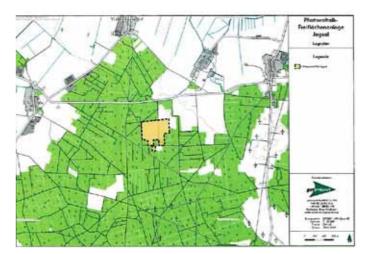
Mit Schreiben vom 29.03.2019 beantragt die Firma getproject GmbH & Co KG, Sell Speicher-Wall 55, 24103 Kiel, die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in Jagsal.

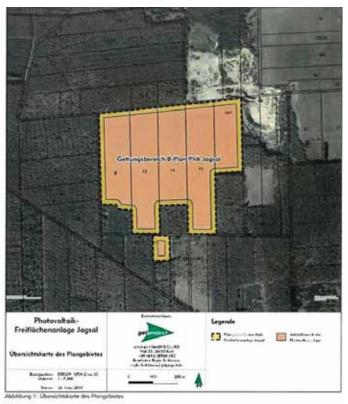
Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 25 ha, in der Gemarkung Jagsal, Flur 1, Flurstücke 8, 13, 14, 15, 16/1 und 93. Bei der Fläche handelt es sich um eine unbebaute Freifläche. Das Plangebiet ist in der beigefügten Anlage gekennzeichnet. Die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Vorhabens sowie die Herstellung der Erschließungsanlagen erfolgt durch den Vorhabenträger auf eigene Kosten.

Durch den Vorhabenträger ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan zu erarbeiten. Weiterhin ist ein Durchführungs- und Erschließungsvertrag mit der Stadt Schlieben abzuschließen.

Schlieben, den 30.04.2018

Schülzchen Bürgermeisterin Polz Amtsdirektor





Stellenausschreibung Klimaschutzmanager (m/w/d)

Das Amt Schlieben schreibt zur fachlich-inhaltlichen Unterstützung der Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes des Amtes eine befristete Stelle für Klimaschutzmanagement, vorbehaltlich der Fördermittelbewilligung, aus.

Das Aufgabengebiet umfasst:

das Projektmanagement der kommunalen Klimaschutzaktivitäten nach einem vorgegebenen, fördermittelgerechten Aufgaben- und Maßnahmeplan sowie die Initiierung und Umsetzung dieser Maßnahmen,

- die Unterstützung bei der Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes des Amtes Schlieben,
- die Prüfung und Akquirierung von Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten,
- die Initiierung und Kontrolle von Maßnahmen zur technischenergetischen Optimierung des kommunalen Gebäude- und Anlagenbestandes,
- die Einführung eines Monitoring der monatlichen Verbräuche für alle kommunalen Objekte, Datenanalyse, Auswertungen und Festlegung von Handlungsbedarfen,
- die fachliche Unterstützung der Amtsverwaltung als energieund klimaschutztechnische Schnittstelle der Verwaltung und Beratung von Abgeordneten und politischen Gremien,
- die Bildung eines Arbeitskreises/Netzwerkes zur Planung und Umsetzung von Energieprojekten und -partnerschaften sowie deren weitere Betreuung,
- die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Mobilität und erneuerbarer Energien,
- den Aufbau und die Betreuung des Klimaschutz-Controllings,
- die Förderung von Bürger- und Wirtschaftsbeteiligungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- die Moderation von themenbezogenen Veranstaltungen und Schulungen

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- Nachweis eines erfolgreichen Fach-/Hochschulabschlusses bzw. Abschluss als staatlich geprüfter Techniker/in für den Bautechnischen Bereich Anlagentechnischen Bereich, alternativ der erfolgreiche Abschluss als staatlich geprüfter Techniker/in der Fachrichtung Umweltschutzund Energietechnik bzw. eine andere gleichwertige Qualifizierung für das oben genannte Aufgabengebiet (Berufserfahrung wäre wünschenswert)
- sehr gute Kenntnisse im Umgang mit dem PC, besonders Word, Excel, Power Point, GIS und Graphikprogrammen als Voraussetzung zur Erstellung von Graphiken, Layouts und Tabellen-kalkulationen
- sehr gute Kenntnisse in den Bereichen Haustechnik bzw. technische Gebäudeausrüstung
- Fachkenntnisse zum Bau- und Vergaberecht
- Führerschein der Klasse B

Ihre Stärken sind:

eine selbstständige Arbeitsweise, ausgeprägte Kommunikations-, Entscheidungs- und Konfliktfähigkeit, Engagement, Belastbarkeit, Kreativität, Organisations- und Verhandlungsgeschick, Flexibilität bei der Arbeitszeit/-organisation sowie Verantwortungsbewusstsein

Organisatorisches:

Wir bieten Ihnen eine dreijährig befristete Vollzeitbeschäftigung (40,0 Std./Wo.) basierend auf einer Fördermittelgewährung. Die Eingruppierung erfolgt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach der Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages

Der Arbeitsort ist in 04936 Schlieben, Sitz des Amtes Schlieben. Der Beginn der Tätigkeit ist ab 01.08.2019 vorgesehen und endet durch das Fördermittelbewilligungsende am 31.07.2022. Die Stellenbesetzung erfolgt unter dem Vorbehalt der in Aussicht gestellten Bewilligung von Fördermitteln für diese Maßnahme. Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen, entsprechend den

Vorgaben, senden Sie bitte bis zum **31.05.2019** an das

Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben oder per E-Mail an: amt-schlieben@t-online.de

Rückfragen sind möglich an:

für den öffentlichen Dienst VKA Ost.

Herrn Harald Kutscher, Leiter Bauverwaltung, Tel.: 035361 35613 Kosten die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen werden vom Amt Schlieben nicht erstattet.

A. Polz Amtsdirektor

Die Kämmerei informiert

Zahlungserinnerung für die 2. Rate Grundsteuern

Alle Steuerpflichtigen, die **keine** Einzugsermächtigung zur Abbuchung ihrer Grundsteuern erteilt haben, möchten wir hiermit an die Zahlung der 2. Rate erinnern.

Der Zahlungstermin ist der 15.05.2019.

Säumige Zahler weisen wir erneut darauf hin, dass für die rückständigen Beträge Mahngebühren und Säumniszuschläge anfallen. Mit der Nutzung des Bankeinzugsverfahrens ersparen Sie sich die Terminüberwachung und zusätzliche Kosten.

Öffnungszeiten im Bürgerbüro

Um den Service für die Bürger des Amtes Schlieben zu verbessern, ist das Bürgerbüro im Amt Schlieben zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

 Montag
 8.00 Uhr – 16.00 Uhr

 Dienstag
 8.00 Uhr – 18.00 Uhr

 Mittwoch
 8.00 Uhr – 16.00 Uhr

 Donnerstag
 8.00 Uhr – 18.00 Uhr

 Freitag
 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

Wir bitten um Beachtung!

Bürgerbüro

Immobilien

Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten:

Stadt Schlieben:

OT Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19 – 22

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19 – 22

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage

mit Grünanteil in der Umgebung.

Umliegend überwiegend 3-geschossige

Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von

4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen, drei z. Zt. vermietet, mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein

Kellerraum.

Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmegedämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz). Die nicht vermietete 2-Raumwohnung ist in einem Zustand, der einen Reparaturund Instandhaltungsrückstau aufweist.

Energie

Lage:

Energieendbedarf: 113 kWh/(m² a)

Befeuerungsart: Öl

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedli-

chen Verkaufspreisen angeboten.

Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 26 Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage

mit Grünanteil in der Umgebung.

Umliegend überwiegend 3-geschossige

Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von

zwei 1-Raum-Wohnungen, eine z. Zt. vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer

Wohnfläche von 29,93 m².

Energie

Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis

ÖI

D

gültig bis: 17.09.2024 119 kWh/(m² a) Endenergiebedarf:

Befeuerungsart: Energieeffizienzklasse:

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 25

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage

mit Grünanteil in der Umgebung.

Umliegend überwiegend 3-geschossige

Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, mit Küche und Bad/ WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie

Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis

gültig bis:

14.10.2024 94 kWh/(m² a)

Endenergiebedarf: Befeuerungsart: ÖI Energieeffizienz-

С

klasse:

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 24

Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage Lage:

mit Grünanteil in der Umgebung.

Umliegend überwiegend 3-geschossige

Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer

> 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnflä-

che von 45,03 m².

Energie

Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis

С

gültig bis: 17.09.2024 Endenergiebedarf: 99 kWh/(m² a) ÖI

Befeuerungsart: Energieeffizienz-

PLZ/Ort/Straße:

klasse:

04936 Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 23

Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage Lage:

mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Miet-

Objekt:

Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 2-Raum-Wohnungen, zurzeit eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC

und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie

Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis

aültia bis: 17.09.2024 Endenergiebedarf: 110 kWh/(m² a)

ÖI Befeuerungsart: Energieeffizienz-

klasse:

Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein

Kellerraum.

Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Bauiahr 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplettsanierung (Fassade wärmegedämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstrockenlegung, Fenster, Hei-

zung, Blitzschutz, Flurelektrik).

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 m², teilweise erschlossen

Gemeinde Lebusa:

OT Körba

8 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung durchschnittliche Größe: 250 m²

voll erschlossen und sofort behaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben, und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben. Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 13.06.2019, 15.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim

Amt Schlieben, Herzberger Straße 07

04936 Stadt Schlieben

einzureichen.

Wüstenhagen

Sachbearbeiterin Liegenschaften, Tel.: 035361 356-20

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer

116 117

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr Samstag und Sonntag von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr

erreichbar.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Ausschreibungen anderer Behörden

Die Kreisstadt Herzberg (Elster)

Bei der Stadtverwaltung Herzberg (Elster) ist möglichst zum 01.08.2019 eine Stelle

als Sachbearbeiter/in* in Ordnungsamtsangelegenheiten

in Vollzeit und unbefristet zu besetzen.

Der volle Wortlaut der öffentlichen Ausschreibungen ist einsehbar im Internet unter:

www.herzberg-elster.de bzw. im Amtsblatt der Stadt Herzberg (Elster) am 12.04.2019.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 17.05.2019 an die

Stadt Herzberg (Elster)

Bürgermeister

Markt 1 04916 Herzberg (Elster)

zu richten.

Bei personalrechtlichen Fragen wenden Sie sich gern an Frau Kuring, Tel.: 03535 482-232, E-Mail: personalabteilung@stadtherzberg.de.

gez. Karsten Eule-Prütz Bürgermeister





Spremberger Str. 29 03046 Cottbus Fon. 0355 – 288 907 90 Fax. 0355 – 288 907 91 www.zukunft-lausitz.de info@zukunft-lausitz.de

Cottbus, den 02. Mai 2019

Sie organisieren gern Veranstaltungen?

Sie können netzwerken?

Sie lernen gern neue Menschen kennen?

Sie haben Erfahrungen in der Öffentlichkeitsarbeit?

Sie lieben unsere Lausitz und arbeiten gern in einem Team?

Dann lesen Sie bitte weiter!

Stellenausschreibung

Wir vergeben zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/r

Projektassistenten/-in auf Minijob-Basis für den Bereich Elbe-Elster/Oberspreewald-Lausitz

Zur Verstärkung unseres Projektteams im Kammerbezirk Cottbus suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Assistentin/Assistenten der Projektleitung (Minijob, 10 Std./Woche). In dieser Position arbeiten Sie direkt mit der Leitung der Gründungswerkstatt Zukunft Lausitz und werden eng in verschiedene Aktivitäten der Gründungswerkstatt und ihrer Partner eingebunden.

Ihre Aufgaben

- Unterstützung bei der Organisation und Koordination von Terminen und Veranstaltungen mit Multiplikatoren vorzugsweise in den Landkreisen Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz
- spreewalu-Lausitz bei grundsätzlicher freier Arbeitszeiteinteilung soll die Zukunft Lausitz im Kammer-bezirk Cottbus (insbesondere im Bereich Elbe-Elster/Oberspreewald-Lausitz) öffent-lichkeitswirksam vertreten und für die Inhalte sensibilisiert werden Pflege des bestehenden Gründungsnetzwerkes und Ausbau dessen
- Organisation und Absicherung von Messeteilnahmen

Anforderungen

- Ausbildung oder Kenntnisse vorzugsweise im kaufmännischen Bereich

- strukturierte, selbstständige Arbeitsweise sicherer Umgang mit PC-Anwendungen vorzugsweise Erfahrungen im Existenzgründungsgeschehen

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnissen senden Sie bitte an:

Gründungszentrum Zukunft Lausitz Spremberger Str. 29 03046 Cottbus (mit einem frankierten Rückumschlag)

per E-Mail an: info@zukunft-lausitz.de

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlie-
- ben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30 Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor
 - Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07 Für den Inhalt der Rubrik Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 37,20 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu

einem Preis von 1,95 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Kremitz-Neugraben"

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück,

OT Wiederau

Tel.: 035365 440518, Fax: 035365 440519,

E-Mail: info@guv-wiederau.de

In der Zeit vom 1. Juli 2019 bis Ende Februar 2020 führen der Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben" sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 41 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2254), in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.12.2017 (GVBI. I/2017, Nr.28) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG).

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Uferschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird (§ 41 Abs. 2 - 4 WHG). Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt 5,0 m von der Böschungsoberkante landeinwärts oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts (§ 38 WHG i.V.m. § 77a BbgWG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln oder Gehölzpflanzungen, u.a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 Bbg WG durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Mit Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften vom 04.12.2017 sind gemäß § 85 Bbg WG folgende Tatbestände künftig als Erschwerung zu betrachten:

 Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Krauten und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,

- 2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
- Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen.
- 4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen.

Deshalb bitten wir um die Absicherung der notwendigen "Baufreiheit" an den Gewässern, hier vor allem an den Hauptvorflutern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Zudem müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen und bei Abstimmungsbedarf bezüglich der Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben", Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau, Tel. 035365 440518, Fax. 035365 440519, E-Mail: info@guv-kremitz-neugraben.de oder an den Verbandstechniker des Verbandes, Handy-Nr. 0172 9676091.

Wiederau, den 06.05.2019

gez. Claus Verbandsvorsteher